

Rechtliche Aspekte zum Schulabsentismus

Schulpflicht

Artikel 1 Absatz 622 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, sieht eine 10-jährige Schulpflicht vor (die Schulpflicht betrifft die Altersgruppe zwischen 6 und 16 Jahren)

Recht auf Bildung und Bildungspflicht

Die Schulpflicht wurde 2005 durch das gesetzesvertretende Dekret vom 15. April 2005, Nr. 76 (Definizione delle norme generali sul diritto-dovere all'istruzione e alla formazione, a norma dell'articolo 2, comma 1, lettera c), della L. 28 marzo 2003, n. 53) erweitert. Unter anderem ist vorgesehen, dass Minderjährige bis im Alter von 18 Jahren, auch wenn sie die Schulpflicht (10 Jahre) erfüllt haben, ihre Ausbildung für weitere 2 Jahre oder alternativ bis zum Erreichen einer mindestens dreijährigen Berufsqualifikation fortsetzen müssen. Die Bildungspflicht erweitert somit die Schulpflicht und soll sicherstellen, dass alle Minderjährigen mindestens 12 Jahre bzw. bis zum Erreichen einer mindestens dreijährigen beruflichen Qualifikation studieren müssen (Art. 1 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 5/2008: „Das Bildungssystem des Landes gewährleistet allen das Bildungsrecht ab dem Kindergarten sowie die Erfüllung der Pflicht einer Schul- und Berufsbildung für mindestens zwölf Jahre oder jedenfalls bis zur Erlangung einer mindestens dreijährigen beruflichen Qualifikation innerhalb des achtzehnten Lebensjahres.“).

Um die Schul- bzw. Bildungspflicht zu erfüllen und somit das Recht auf Bildung wahrzunehmen, können die Schülerinnen und Schüler nach dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule eine der folgenden Ausbildungen wählen:

- » Gymnasium
- » Fachoberschule
- » Vollzeitausbildung bzw. Schule der Berufsbildung
- » Lehre (nach Erreichen des 15. Lebensjahres)

[Gesetz 27.12.2006, Nr. 296 LEGGE 27 dicembre 2006, n. 296 - Normattiva](#)

Bildungswege „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“

Erst nach der Erfüllung der Bildungspflicht ist der Eintritt in die Arbeitswelt möglich.

Ausnahmen sind:

- » ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum (Sommerpraktikum) mit 15 Jahren und dem Abschlussdiplom der Mittelschule
- » ein Arbeitsverhältnis mit Ferialvertrag ab 16 Jahren und Absolvierung der 1. Klasse der Oberschule
- » eine Lehre mit 15 Jahren



Staatsgesetz vom 24.06.1997, Nr. 196, Art. 18 und Ministerialdekret vom 25.03.1998, Nr. 142 – [DECRETO 142 DEL 1998.pdf](#)

Legislativdekret Nr. 77/2005: Zusammenarbeit Schule-Arbeitswelt: (Orientierungs)-Praktika und andere Formen der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft [D.L.77 DEL 2005.pdf](#)

- » Artikel 7-bis des Landesgesetzes Nr. 11/2010 [Lexbrowser - g\) Landesgesetz vom 24. September 2010 , Nr. 111\)](#)
- » Die Rahmenrichtlinien des Landes ([Rahmenrichtlinien Gymnasien_web_INTERAKTIV-Button_EE.pdf](#)) – siehe den Abschnitt Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung
- » Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 36/2021 [RS 36_2021_Bildungswege_Uebergreifende_Kompetenzen_Orientierung.pdf](#)
- » Beschluss der Landesregierung Nr. 755/2009 [Lexbrowser - Beschluss Nr. 755 vom 16.03.2009](#)

Weitere Rechtsquellen

Maßnahmen zur Bildungsorientierung zur Vorbeugung und Vermeidung von Schulabbrüchen:

- » Landesgesetz Nr. 5/2008 Art. 1/Absatz 11 [Lexbrowser - f\) Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 51\)](#)
- » Landesgesetz vom 24. September 2010 , Nr. 111) Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol [Lexbrowser - g\) Landesgesetz vom 24. September 2010 , Nr. 111\)](#)
- » Schulwechsel: Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 28/2025 [RS 28_2025_Schulwechsel.pdf](#)
- » Kriterien für die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen der deutschsprachigen Oberstufe: Beschluss der Landesregierung vom 21.04.2015, Nr. 470 [Lexbrowser - Beschluss vom 21. April 2015, Nr. 470](#)

Verletzung der Schul- und Bildungspflicht

Neuerungen zur Aufsicht und Verletzung der Schulpflicht und Gemeinsam vereinbarte und geplante Tätigkeiten zur Verwirklichung der Schulpflicht sowie des Rechts auf Bildung und die Bildungspflicht

Beschluss der Landesregierung Nr. 434 vom 04/06/2024 [„Änderung der Regelung zur Aufsicht über den Schulbesuch“](#)

Mitteilung - Rundschreiben des Bildungsdirektors Nr. 30/2024 über die Neuerungen zur Aufsicht und Verletzung der Schulpflicht – Zusätzliche Erläuterungen vom 09/01/2025

Einvernehmensprotokoll – Gemeinsam vereinbarte und geplante Tätigkeiten zur Verwirklichung der Schulpflicht sowie des Rechts auf Bildung und die Bildungspflicht – Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Bozen vom 24/05/2022

